

20/2
Markus Meilwes
Tel: 2673

2.10.2014

An 69

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Stadtsauberkeit vom 11.09.2014
hier: Anfrage von Herrn Treß „Gebührensatz Fußgängerzone“

Nach der zurzeit gültigen Straßenreinigungssatzung werden Straßen aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung in drei Kategorien in der Sommerreinigung unterschieden.

W = Wohnstraßen:

Das sind Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Straßen aller Wohngebiete. Diese Straßen weisen den geringsten öffentlichen Anteil aus.

I = Innerörtliche Straßen:

Das sind Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen. Hierzu gehören Gemeindestraßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen und die im amtlichen Stadtplan als solche gekennzeichnet sind, sowie Straßen im Zentrum mit besonderem Reinigungsaufwand (insbesondere Fußgängerzonen).

Bei diesen Straßen ist das öffentliche Interesse höher einzustufen. Die Verunreinigungen in Fußgängerzonen sind größer als in normalen Wohnstraßen. Dem entsprechend hat die Stadt dort einen höheren Anteil an der Reinigungsgebühr zu tragen. Im Umkehrschluss dazu fallen die Gebühren für den angrenzenden Grundstückseigentümer niedriger aus.

U = Überörtliche Straßen

Das sind Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen. Hierzu gehören die Bundesstraßen und die Straßenabschnitte von Landstraßen, die überwiegend für den überörtlichen Straßenverkehr bestimmt sind. Hier liegt der öffentliche Anteil der Stadt am höchsten.

Die Sommerreinigungsgebühren für die Straßen der Klasse W liegen zurzeit bei 2,74 € je Meter ansetzbarer Grundstücksseite. In der Regel werden diese Straßen nur einmal pro Woche gereinigt. Dagegen liegt die Gebühr für eine Straße der Klasse I bei 2,31 €. In einer Fußgängerzone werden Straßen aber sechsmal pro Woche gereinigt. Somit muss pro Grundstücksometer $2,31 \times 6 = 13,86$ € gezahlt werden. Dies ist ca. die fünffache Gebühr von den Straßen der Klasse W.

Der Oberbürgermeister
32/04

21.10.2014

Ihr Ansprechpartner
Frau Wiener
Tel.: 207 - 2356
Fax: 207 - 2433

1.

An

69/00

Geschäftsstelle des Umweltausschusses

-über VB4-

**Sitzung des Umweltausschusses am 11.09.2014,
Anfragen gem. §18 Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen**

Herr Heiermann bezieht sich auf die reduzierte Parksituation für Behinderte in der Rathausstraße und bemängelt, dass diese Parkplätze von Firmenfahrzeugen blockiert werden. Er bittet um Lösungsvorschläge.

Die Umbauarbeiten der Rathausgalerie sind weitestgehend abgeschlossen. Um die Verkehrssituation zu entspannen, wurde in der Rathausstraße überwacht, in der Potthofstraße ein derart großer Bereich für Handwerker zur Verfügung gestellt, dass diese gesperrt werden musste.

Der verkehrsberuhigte Bereich wird nach Abschluss der Straßenbauarbeiten wieder bis zum ehemaligen Stadtarchiv vergrößert. In verkehrsberuhigten Bereichen darf außerhalb der gekennzeichneten Flächen von Behinderten geparkt werden. Für Schwerbehinderte verbleiben zukünftig Parkmöglichkeiten.

Die Behindertenparkplätze in der Potthofstr. stehen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zur Verfügung.

Weiterhin soll es im Zusammenhang mit der Sanierung des Bahnhofsgebäudes sowie an- und abfahrenden Taxen zu Gefahrensituationen im Bereich der Behindertenparkplätze Am Hauptbahnhof gekommen sein.

Die Endbeschilderung der Behindertenparkplätze vor dem Bahnhofsgebäude war temporär verschwunden, so dass Überwachungsmaßnahmen fehlschlugen. Diese Beschilderung wurde zwischenzeitlich wieder ergänzt.

Zukünftig wird die Parksituation vor dem Bahnhofsgebäude nach Beschlussfassung der BV Mitte neu sortiert, so dass mittig des Platzes 2 Behindertenparkplätze mit Piktogramm entstehen werden. Die Taxen können sich dann zukünftig „in Reihe“ aufstellen. Die 2 Behindertenparkplätze auf dem Kurzzeitparkplatz am Rathaus II bleiben bestehen.

gez. Wiener

An die Geschäftsstelle des Umweltausschusses der Stadt Hagen

z. Hd. Frau E. Paech
Umweltamt

über Fachbereich 60

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
24/09/2014-69/00-Frau Paech

Fachbereich

Strategische Planung und Koordination

Gebäude

Verwaltungsgebäude B

Anschrift

Eilper Str. 132-136, 58091 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Haneke

eMail

m.haneke@wbh-hagen.de

Telefon (02331) 3677-	Vermittlung 36770	Telefax (02331) 3677-5999
--------------------------	----------------------	------------------------------

Mein Zeichen
WBH/S 1

Datum
23.10.2014

Anfrage von Ratsmitglied Herrn Treß gemäß § 18 GeschO der Stadt Hagen aus der Sitzung des Umweltausschusses am 11.09.2014 wegen der Verlandung des Ischelandteiches

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR beantwortet die Frage von Herrn Treß zur Verlandung des Ischelandteiches wie folgt:

Grundsätzlich ist zu der Anfrage festzustellen, dass der WBH als Dienstleister für die Stadt Hagen die Gewässerunterhaltung durchführt; Gewässerunterhaltungspflichtig ist jedoch das Umweltamt/Untere Wasserbehörde. Somit kann von hier aus keine Aussage dazu getroffen werden, ob der Ischelandteich -auch vor dem Hintergrund der damit verbundenen Kosten-entschlammmt werden soll.

Vor dem Hintergrund der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EWRR) und den damit verbundenen Bewirtschaftungsvorgaben für die Wasserwirtschaft, konkretisiert in den §§ 27 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird insbesondere aus gewässerökologischen Gründen eine Entschlammung des Ischelandteiches abgelehnt.

Der Ischelandbach ist als Kerbbachtal im Grundgebirge (vgl. LUA Merkblätter Nr. 17) einzustufen. Diesem Fließgewässertyp zuzuordnenden Merkmalen sind u.a. flache, breite strukturreiche Profile; bei der Sohlstruktur dominieren Schotter, Steine und Blöcke; die Substratdiversität ist sehr groß, die Uferstruktur ist durch Sturzbäume und Holzansammlung gekennzeichnet und das Makrozoobenthos ist durch anspruchsvolle (Leit-) Arten, bezogen auf Strömung und Sauerstoff, geprägt.

Der Ischelandteich, den der Ischelandbach im Hauptschluss durchströmt, verändert und verschlechtert die ökologischen Merkmale des Gewässers dramatisch. Sämtliche oben beschriebenen Fließgewässereigenschaften fallen aus und werden durch Eigenschaften eines Stillgewässers ersetzt. Stillgewässer wie der Ischelandteich sind aber natürlicherweise im Landschaftsraum des silikatischen Grundgebirges nicht vorhanden.

Somit wird aufgrund der oben beschriebenen Bewirtschaftungsvorgaben, wonach eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes bei der Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer zu vermeiden ist, aus Sicht der Gewässerunterhaltung eine Entschlammung des Ischelandteiches abgelehnt.

Ich bedauere, Ihnen keine positivere Antwort geben zu können; für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Haneke

Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der
Städte Bochum, Dortmund und Hagen
69/516

14.10.2014

Ihr Ansprechpartner
Herr Wischmann
Tel.: 207 - 4788
Fax: 207 - 2428

Zu Pkt. 1

Die Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 22 BImSchG müssen diese so betreiben, dass die von der Anlage ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen.
Es finden aber nur Kontrollen statt, wenn uns Bürgerbeschwerden vorliegen.

Zu Pkt. 2

Am 05.10.2011 wurde bei Familie Held in der Brusebrinkstraße 28 im 1. OG eine Lärmpegelmessung zur Nachtzeit durchgeführt.
Danach sind bei uns keine weiteren Beschwerden eingegangen.

Zu Pkt. 3

Es wurden bei folgenden Anwohnern eine Lärmpegelmessung zur Nachtzeit durchgeführt.

- Familie Held, Brusebrinkstraße 28
- Familie Klinkert, Brusebrinkstraße 32

Zu Pkt. 4

Die erste Lärmpegelmessung hat am 10.11.2010 bei der Familie Klinkert gegen 22:30 Uhr stattgefunden. Hier wurde der Immissionsrichtwert um **-6 dB(A)** unterschritten.

Die zweite Messung fand am selben Tag bei der Familie Held gegen 23:30 Uhr statt. Hier wurde der Immissionsrichtwert um **-4 dB(A)** unterschritten.

Die dritte Messung fand am 05.10.2011 bei der Familie Held gegen 22:30 Uhr statt. Hier wurde der Immissionsrichtwert um **1 dB(A)** überschritten.

Zu Pkt. 5

Wir haben uns mit der Stiftung Volmarstein, Herr Magoley, Abteilungsleiter Bau und Technik in Verbindung gesetzt. Er hat die Fa. Emmerson mit der Instandsetzung der Lüfter beauftragt. Danach wurde durch die Fa. ITAB ein Lärmgutachten erstellt.

Hilfe zu 1071

Vor einigen Jahren ist vom Evang. Krankenhaus in Haspe eine Lüftungsanlage mit großen Ventilatoren installiert worden. Diese Anlage hat wiederholt zu Beschwerden der Anwohner der Brusebrinkstraße geführt. Bei vom Umweltamt der Stadt Hagen durchgeföhrten Messungen hatte sich herausgestellt, dass die Anlage zur Nachtzeit den Grenzwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB/A überstiegt. Die Krankenhausgesellschaft hatte seinerzeit die zu hohen Lärmemissionen auf einen technischen Defekt zurückgefördert und Abhilfe zugesagt. Nun mehren sich aber wieder die Beschwerden über einen sehr hohen Lärmpegel zur Nachtzeit, so dass ein Schlafen z.B. bei geöffnetem Fenster nur mit Ohrstöpseln möglich sei.

1. Unterliegen die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen einer ständigen Kontrolle durch das Umweltamt?
2. Wann wurde die letzte Kontrollmessung zur Nachtzeit durchgefördert?
3. Wurden auch die bei den Anwohnern der Brusebrinkstraße ankommenden Lärmimmissionen gemessen?
4. Welches Ergebnis brachten diese Messungen?
5. Welche Maßnahmen wurden veranlasst, falls der Grenzwert wiederum überschritten wurde?

Mit der Bitte um eine schriftliche Beantwortung!

Mit freundlichen Grüßen
i. V. D. Liedtke
(Bereichsleiter)

Ich hoffe Ihnen hiermit au-

Ich hoffe Ihnen hiermit ausreichende Informationen gegeben zu haben.

seit diesem Zeitpunkt auch nicht mehr bei uns beklagt.

Des Weiteren haben wir die Beschwerdeführerin gebeten, sich direkt mit uns in Verbindung zu setzen, sobald es Schwierigkeiten in Bezug auf die Sauberkeit der Lenaustraße gibt. Dieses System hat sich seit einem Jahr bewährt. Der Gossenbemberich ist sauberer und mit Antragstellerin hat sich trafen Vormittagsstunden.

In Zusammenarbeit mit der Beschwerdeführerin wurde der Reinigungszeitpunkt so abgesetzt, dass der Gossenbergrich für die Maschine zum grobstens Teil zugänglich ist. Mittlerweile reinigen wir den Bereich in den

geriefenigt. die Lenaustraße wird satzungsgemäß mittwochs und samstags mittels einer Kleinkehrmaschine ohne Beifahrer

Sehr geehrete Frau Paech,

Mangelnde Strafgerieinigung in der Lenaustraße

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Betreff:

Mangelhafte Straßenreinigung in der Lenastraße

Vorlage: 0662/2014

Beschlussfassung:

Gremium: Bezirksvertretung Hagen-Nord

Sitzungsdatum: 10.09.2014

Sitzung: BVN/05/2014, Öffentlicher Teil, TOP 8.3

Beschluss:

Die BV-Nord bittet den Ausschuss für Umwelt, Stadtauberkeit und Mobilität sich im Zuge der weiteren Beratung mit dem Sachverhalt zu befassen und die BV-Nord über das Ergebnis zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Dafür: 14

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

gez.
Heinz-Dieter Kohaupt
Bezirksbürgermeister

gez.
Marina Groening
Schriftführerin

Absender:	Drucksachen-Nr. 0662/2014
Bezirksbürgermeister Heinz-Dieter Kohaupt	Datum 03.07.2014
BV-Nord	



Tagesordnungspunkte des Bezirksbürgermeisters

öffentliche Sitzung 10.09.2014 Bezirksvertretung Hagen-Nord

Betreff: Mangelhafte Straßenreinigung in der Lenastraße

Beschlussvorschlag:

Die BV-Nord bittet die Verwaltung zu prüfen, ob die Einrichtung wechselseitiger Halteverbote in der Lenastraße an Straßenreinigungstagen zu realisieren sei und diese umzusetzen.

Begründung:

Eine Anwohnerin wandte sich an den Beschwerdeausschuss und beschwerte sich über die mangelhafte Straßenreinigung in der Lenastraße. Sie bat den Beschwerdeausschuss die Verwaltung für eine regelmäßige Reinigung der Straßenränder zu sorgen.

Der Beschwerdeausschuss empfiehlt der Bezirksvertretung sich im Zuge der weiteren Beratung über den Sachverhalt auch mit der Frage nach der Einrichtung wechselseitiger Halteverbote an Reinigungstagen zu befassen. Siehe Sitzung des Beschwerdeausschusses am 03.04.2014 mit der VorlagenNr. 0348/2014

gez. Kohaupt
(Unterschrift)

HAGEN Stadt der FernUniversität Der Oberbürgermeister		Seite 1	Drucksachennummer: 0348/2014 Datum: 17.03.2014
--	---	---------	---

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Am/Eigenbetrieb:
Fachbereich des Oberbürgermeisters

Beteiligt:

Betreff:
Beschwerde/Anregung gem. § 24 GO NRW:
Mangelhafte Straßenreinigung in der Lenausstraße

Beratungsfolge:
03.04.2014 Beschwerdeausschuss

Beschlussfassung:
Beschwerdeausschuss

Beschlussvorschlag:
Die Beschlussfassung ergibt sich aus der Beratung



Kurzfassung

Die Antragstellerin beschwert sich über die mangelhafte Straßenreinigung in der Lenastraße. Sie möchte mit ihrer Beschwerde erreichen, dass sich der Beschwerdeausschuss dieser Sache annimmt und einen Beschluss fasst, durch den die Verwaltung beauftragt wird, für eine regelmäßige Reinigung der Straßenränder zu sorgen.

Begründung

Die Antragstellerin ist Anwohnerin der Lenastraße in Eckesey. Seit Beginn des Jahres 2014 wird diese Straße vom Hagener Entsorgungsbetrieb nur noch einmal wöchentlich mit der Kehrmaschine gereinigt. Eine Besenreinigung der Fahrbahnrand findet nicht mehr statt. So bleibt der Schmutz in den Randbereichen der Fahrbahn liegen bzw. wird durch den Wind auf der gesamten Straße verteilt. Darunter leidet auch die Sauberkeit auf den Gehwegen, deren Reinigung teilweise von den Bewohnern(innen), teilweise von Reinigungsfirmen im Auftrag der Wohnungsunternehmen erledigt wird. Zum negativen Stadtbild trägt bei, dass die Vertreiber von Wochenblättern und Werbezetteln sich nicht darum kümmern, dass ihre Produkte in Hauseingängen abgelegt werden und von dort ebenfalls auf der Straße landen. Um die Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner haben sich diese Unternehmen bisher nicht gekümmert.

In der Lenastraße sieht es deshalb trotz aller Bemühungen der Anlieger(innen) ständig schmutzig aus. Versuche, den Schmutz im Zuge der Gehwegreinigung regelmäßig vom Fahrbahnrand in die Fahrbahnmitte zu fegen, scheitern daran, dass dies einerseits gefährlich ist und andererseits wenig Sinn macht, wenn die Reinigung des HEB nicht direkt im Anschluss erfolgt.

Die Antragstellerin ist der Meinung, dass es nicht sein kann, dass alle Anlieger(innen) Straßenreinigungsgebühren bezahlen, sich zudem um die Gehwegreinigung kümmern müssen und dennoch die Straße ständig verschmutzt ist. Sie regt an, dass zumindest alle zwei bis drei Wochen eine Besenreinigung durch den Hagener Entsorgungsbetrieb erfolgen soll. Die bisher von dort angeführten Argumente hiergegen erkennt sie nicht an, da in der Schillerstraße, einer Parallelstraße, regelmäßig eine Besenreinigung durchgeführt wird. Ihrer Auffassung nach ist es fatal, wenn pauschal entschieden wird, welche Straßen per Hand gereinigt werden und welche nicht.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hagener Entsorgungsbetrieb teilt mit, dass sich die Häufigkeit und Intensität der Straßenreinigung jeweils nach den örtlichen Verhältnissen richtet und in den einzelnen Straßen durchaus unterschiedlich sein kann. Sie wird bestimmt nach dem Grad der zu erwartenden Verschmutzung, der sich aus der Verkehrsbelastung und der angrenzenden Bepflanzung und Bebauung ergibt. Im Jahr 2013 wurde gemeinsam mit der Kämmerei der Stadt Hagen eine umfassende Prüfung der bis

dahin aktuellen Einstufungen und Bewertungen aller Straßen im Hagener Stadtgebiet hinsichtlich der Straßenreinigung sowie des Winterdienstes durchgeführt. Die Ergebnisse dieser (teilweisen) Neubewertung haben sich auch in einer Änderung der Gebührensatzung ab 2014 niedergeschlagen.

Das Problem der parkenden Fahrzeuge und der davon ausgehenden Behinderungen der Straßenreinigung ist im gesamten Stadtgebiet nahezu gleich, so dass die Reinigungsleistung in der Lenastraße den gleichen Umfang wie in den anderen Straßen hat. Dass Straßenbereiche von der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden und daher liegen bleiben müssen, ist zwar bedauerlich, jedoch wird hierdurch nicht die Ordnungsmäßigkeit der Straßenreinigung in Frage gestellt.

Aufgrund der Beschwerde der Antragstellerin habe man sich die Lenastraße verstärkt angeschaut und feststellen müssen, dass der dortige Parkstreifen stark frequentiert ist. Zu keiner Zeit sei der Parkstreifen so frei gewesen, dass man ihn ungehindert hätte reinigen können. Der Straßenbereich selbst sei satzungsgemäß gereinigt.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez
Jörg Dahn

Vorlage Nr. 034-8/2013
Anlage 1
Seiten 1-4

FD OB-104
Elke Kramer
13.03.2014

Es erscheint Frau ~~Elke Kramer~~, Lenastraße 29, 58069 Hagen und erklärt zur Niederschrift:

Hiermit erhebe ich eine Beschwerde gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW wegen der mangelhaften Straßenreinigung in der Lenastraße.

Begründung:

Die Lenastraße wird seit Beginn des Jahres 2014 vom Hagerer Entsorgungsbetrieb nur noch einmal wöchentlich mit einer großen Kehrmaschine gereinigt, nicht mehr mit dem Besen. Dadurch bleiben die Straßenränder schmutzig, der Schmutz wird durch den Wind in alle Straßenbereiche verteilt. Vertreiber von Wochenblättchen und Werbezetteln kümmern sich nicht darum, dass ihre Produkte in den Hauseingängen abgelegt werden und von dort aus auf der Straße landen. Um die Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner, die schon mehrfach vorgetragen wurden, haben sich diese Unternehmen bisher nicht gekümmert.

In der Lenastraße sieht es daher trotz regelmäßiger Fahrbahnreinigung ständig verschmutzt aus. Die Anlieger haben sich teilweise schon selbst geholfen und legen den Schmutz von den Straßenrändern zur Fahrbahnmitte, was jedoch einerseits gefährlich und andererseits wenig sinnvoll ist, wenn die Reinigung des HED nicht direkt im Anschluss erfolgt.

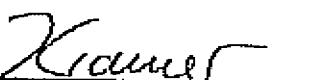
Ich verweise hierzu auf meine handschriftlichen Ausführungen.

Als Anwohnerin der Lenastraße erwarte ich vom Beschwerdeausschuss, dass er sich dieser Sache annimmt und einen Beschluss fasst, durch den die Verwaltung beauftragt wird, für eine regelmäßige Reinigung der Straßenränder zu sorgen. Zum Vergleich nenne ich die Schillerstraße, wo dies schon seit längerem praktiziert wird.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben





geschlossen 

~~Stadt Flözner~~
Stadt Flözner

Vorlage Nr. 0348/201
Antrag 1 S. 2/4

58089 Hagen

13.03.2014

Stadt Flözner
Zur Beachtung des Überbauungsmaßes
Anregungen und Beschwerden
z. Kol. Frau Elke Knepper

Obli. Straßennamensänderung der Lennaustraße

Ihre gelehrte Dame und Herrn!

Die Ergebnisse der (teilweise) Überarbeitung, und in dem Bildmaterial vom 14.01.2014 deutlich zu erkennen. Diese Zustände hatten wir nach mir und betreffen die Straße vor dem Haus in Lennaustraße 28-34, alles Eigentum der HGW. Das Bildmaterial vom 22.01.2014 ist aus einer anderen Perspektive gemacht worden, und sagt mir zu aussuchen muß. Das sind die Häuser Lennaustraße 36-38 + 55, und hier haben wir den Straßennannd gefälszt. Die Gehramschine führt den im Bereich schon nicht mehr an (gewesen am Mittwoch 12.03.2014) so ist fatal, pauschal zu bekommen, welche Straße per Hand und welche Straße mit der Gehramschine genutzt wird. Wie der HEB schon selbst festgestellt hat, war der

um 250000, summiert alle zwei bis drei Wochen
mit der Hand geprüft werden. Es kann nicht
angesehen, dass die Firma eine Straßensanierung
veranlassen und die Straßentänder gegen müssen.
Ferner von Bedeutung, wie die Stadt erkennen,
verhandeln und „Papiermann von dem Raum ficken“
wagt, auch das wäre für Fragen wie unverhältnismäßige
Haftnahme, davon die Verluste von Wochen kurat
und Straßentänder haben es immer noch nicht
gegriffen, dass sie um Kosten kasse durchzugeben,
das unverhältnismäßige verdeckt.

Mit freundlichen Grüß



AMTSINFORMATIONSSYSTEM

**Auszug - Beschwerde/Anregung gem. § 24 GO NRW:
Mangelhafte Straßenreinigung in der Lenastraße**

Sitzung: Sitzung des Beschwerdeausschusses
TOP: Ö 4.1
Gremium: Beschwerdeausschuss
Datum: Do, 03.04.2014 Status: öffentlich
Zeit: 16:00 - 16:15 Anlass: normale Sitzung
Raum: Sitzungsraum A.202
Ort: Rathaus an der Volme
Vorlage: 0348/2014 Beschwerde/Anregung gem. § 24 GO NRW:
Mangelhafte Straßenreinigung in der Lenastraße
Status: öffentlich Vorlage-Art: Beschlussvorlage
Führerhrend: Fachbereich des Oberbürgermeisters Bearbeiter/- In:
Kramer, Elke

Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses:

Herr Dr. Bücker ruft den Tagesordnungspunkt auf. Die Antragstellerin ist anwesend und erklärt auf Nachfrage, keine ergänzende Stellungnahme abgeben zu wollen.

Herr Liedtke, Hagener Entsorgungsbetrieb, erläutert, dass das Unternehmen im Zuge des Haushaltssicherungsplans für die Stadt Hagen unter anderem bei der Stamm-Belegschaft 15 % Einsparungen habe vornehmen müssen. Das habe dazu geführt, dass die Beifahrer von den Kehrmaschinen abgezogen worden seien. Bis auf ganz wenige Bereiche, z.B. die Innenstadt, werde im gesamten Stadtgebiet die gleiche Reinigungsleistung geboten. Die Lenastraße werde zweimal in der Woche durch die Kehrmaschine gereinigt. Die Fahrbahnränder könnten nur dann gereinigt werden, wenn dort keine Autos parkten, was aber selten der Fall wäre.

Herr Beyel führt aus, dass diese Situation nicht nur in der Lenastraße gegeben sei. Es gebe doch die Möglichkeit, wechselseitiges Parken an Reinigungstagen durchzuführen. Er fragt, ob man dies nicht als Lösung in Betracht ziehen könnte.

Frau Schmidt-Winterhoff bestätigt, dass sich das wechselseitige Parken an Reinigungstagen am Spielbrink und am Quambusch bewährt habe.

Frau Panzer gibt zu bedenken, dass die Parkplätze in den Wohngebieten dringend gebraucht würden. Man müsse sich überlegen, wo die Fahrzeuge an den Reinigungszeiten geparkt werden können.

Herr Liedtke berichtet, dass es nach der Einrichtung der wechselseitigen Haltverbote am Spielbrink und am Quambusch sehr lange gedauert habe, bis sich die Anwohner(innen) an diese Regelung gewöhnt hätten. Bis heute sei die Akzeptanz nicht bei allen vorhanden, vereinzelt blieben die Fahrzeuge in den Parkbuchten stehen. Dies werde regelmäßig kontrolliert und geahndet. Ob sich ein solcher Aufwand auch in den Nebenstraßen lohne, sei fraglich. Es wäre besser, wenn sich die Anwohner auf eine freiwillige Lösung einigen könnten.

Frau Timm-Bergs schlägt vor, die Anregung/Beschwerde an die Bezirksvertretung Nord zu überwiesen.

Herr Hentschel hält wechselseitige Haltverbote an Reinigungstagen für sinnvoll, aber nicht im gesamten Stadtgebiet. Er möchte die Überweisung an die Bezirksvertretung in diesem Fall dennoch mit einer Empfehlung des Beschwerdeausschusses verbunden sehen, sich auch mit der Frage der Einrichtung wechselseitiger Haltverbote zu befassen.

Herr Bayel möchte wissen, über welche Straßenlänge es in diesem Fall geht.

Herr Liedtke schätzt, dass die Lenastraße geschätzte 250 Meter lang sein dürfte.

Herr Idel weist darauf hin, dass der Rat vor ein paar Jahren den Beschluss gefasst hat, nach den Erfahrungen mit den Pilotprojekten Spielbrink und Quambusch keine weiteren Bereiche mit wechselseitigem Haltverbot an Reinigungstagen zuzulassen.

Frau Timm-Bergs meint, dass es nicht geht, dass die Verteiler der Wochenzeitungen und Werbeblättchen ihre Produkte einfach in die Hauseingänge legen und damit für eine Verschmutzung der Straße sorgen. Hier müsse Druck ausgeübt werden, dass das nicht mehr vorkomme.

Herr Dr. Bücker stellt den Antrag von Frau Timm-Bergs mit der Ergänzung von Herrn Hentschel zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Anregung/Beschwerde wird an die Bezirksvertretung Nord überwiesen mit der Empfehlung, sich im Zuge der weiteren Beratung über diesen Sachverhalt auch mit der Frage nach der Einrichtung wechselseitiger Haltverbote an Reinigungstagen zu befassen.

Einstimmig beschlossen

Online-Version dieser Seite: <http://ris/amt/to020.asp?TOLFDNR=196401&options=8>



Saubere Arbeit.
Gutes Gefühl.

HEB GmbH | Fuhrparkstraße 14-20 | 59089 Hagen
Stadt Hagen
Fachbereich des Oberbürgermeisters
Frau Elke Kramer
Postfach 4249

59042 Hagen

Ansprechpartner Herr Liedtke
Telefon 023 31 35 44 41 10
Fax 023 31 25385
E-Mail eliedtke@heb-hagen.de

Standort HEB GmbH -
Hagener Entsorgungsbetrieb
Verwaltung
Fuhrparkstraße 14 – 20
59089 Hagen

Ihr Zeichen
Mein Zeichen HEB/1

Datum 28.01.2014

Straßenreinigung Lenastraße 38

Sehr geehrte Frau Kramer,

die Lenastraße wird satzungsgemäß ein Mal wöchentlich und zwar donnerstags gereinigt. Die Reinigung erfolgt mittels einer Kleinkehrmaschine.

Die Reinigungshäufigkeit bei der Sommereinigung kann je nach den örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein. Sie bestimmt sich nach dem Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Dieser ergibt sich wiederum aus der Verkehrsbelastung, der angrenzenden Bepflanzung und der angrenzenden Bebauung.

Im Jahr 2013 haben wir gemeinsam mit der Kämmerei der Stadt Hagen eine umfassende Prüfung der bis dato aktuellen Einstufungen und Bewertungen aller im Hagener Stadtgebiet befindlichen Straßen hinsichtlich der Straßenreinigung sowie des Winterdienstes durchgeführt. Die Ergebnisse dieser (teilweisen) Neubewertung haben sich auch in einer Änderung der Gebührensatzung für das Jahr 2014 niedergeschlagen.

Das Problem der parkenden Fahrzeuge und der davon ausgehenden Behinderungen der Straßenreinigung ist nahezu im gesamten Stadtgebiet gleich, so dass die Reinigungsleistung in der oben aufgeführten Straße den gleichen Umfang wie in anderen Straßen des Stadtgebietes hat. Dass Straßenbereiche, die von der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden können, liegen bleiben ist zwar bedauerlich, jedoch wird dadurch die Ordnungsmäßigkeit der Straßenreinigung nicht in Frage gestellt.

Aufgrund der Beschwerde haben wir uns den Bereich verslärkt angesehen und mussten feststellen, dass der angesprochene Parkstreifen stark frequentiert ist. Zu keiner Zeit war der Parkstreifen so frei, dass wir den Bereich hätten ungehindert reinigen können. Der Straßenbereich selbst, ist unserer Ansicht nach satzungsgemäß gereinigt.

Zu den Regeneinläufen in der Lenastraße können wir mitteilen, dass wir den zuständigen Fachbereich der WBH die Problematik geschildert haben. Im Gegenzug zu den Beobachtungen der Frau Bindsteiner sind die Sinkkästen im diesem Bereich, wie die Jahre zuvor, nur turnusgemäß gereinigt worden. Eine stärkere Verunreinigung konnte vom Fachbereich nicht festgestellt werden.

Wir hoffen Ihnen hiermit ausreichende Informationen gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bleicher
(Geschäftsführer)



i. V. Liedtke
(Bereichsleiter)

Foto vom 14.01.2014

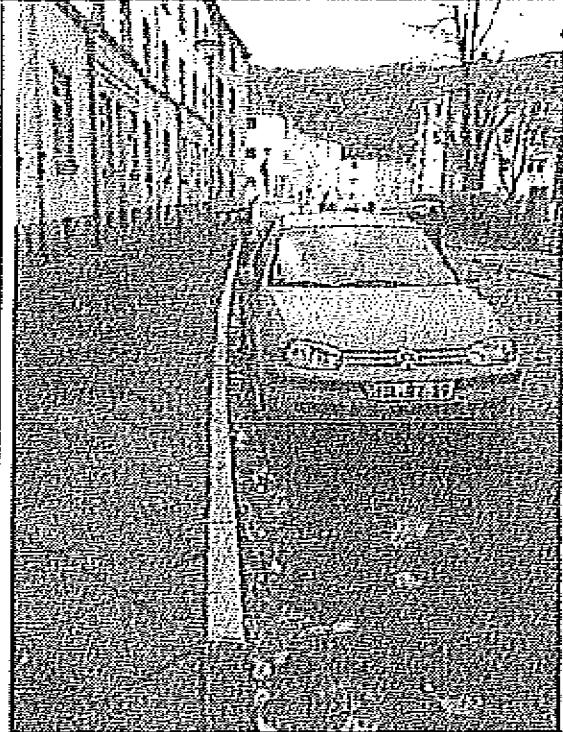
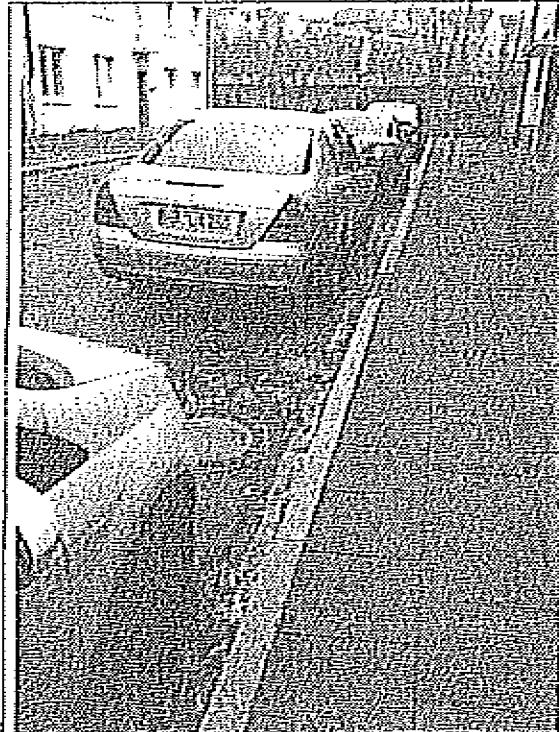
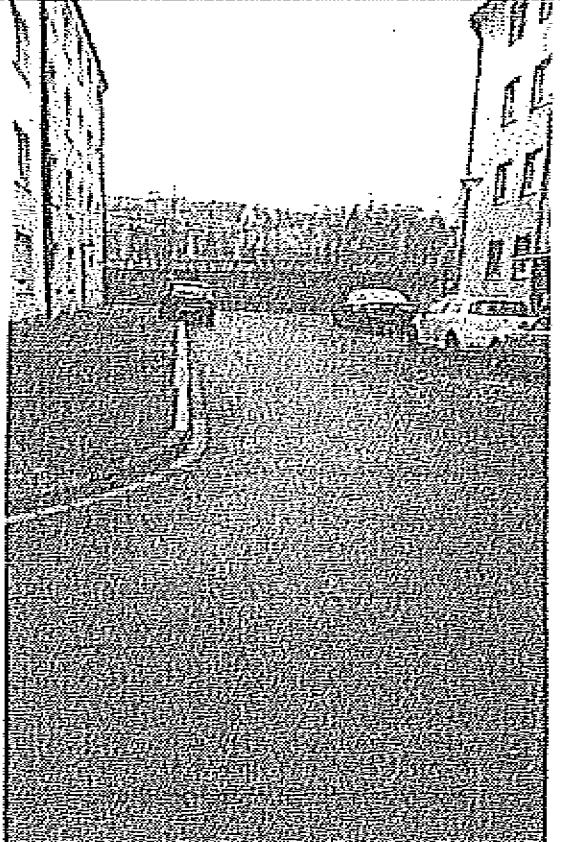


Foto vom 22.01.2014



○

○

Deckblatt

Drucksachennummer:

0970/2014

Teil 1 Seite 1

Datum:

13.10.2014

**ANFRAGE GEMÄSS
§ 5 GESCHÄFTSORDNUNG**

Fraktion/en:

Betreff:

Mündliche Anfrage zum Steuerungsmodul der Immissionsabhängigen Verkehrssteuerung

Beratungsfolge:

11.11.2014 Stadtentwicklungsausschuss

Kurzfassung

Für Herrn Erimann ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Märkische Ring in der Vergangenheit geschlossen werden musste, obwohl die Wetterlage nicht auf eine erhöhte Feinstaubbelastung schließen ließ. Zudem sei an dieser Messstelle ein Passivsampler montiert, der erst im Nachhinein im Labor ausgewertet werde. Er bittet die Fachverwaltung um Information, welche akute aktuelle Situation zur Schließung des Märkischen Ringes am Finanzamt führt.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung.

Begründung

Die Konzeption des Steuerungsmoduls für die Verkehrssteuerung am Märkischen Ring basiert auf umfangreichen Untersuchungen zwischen Verkehrstagesgang, meteorologischen Randbedingungen und Luftschadstoff-Immissionen. Die Entwicklung und die Validierung der Methode wurden seinerzeit durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefördert.

Zwischenzeitlich wurde das Berechnungsprogramm von der Firma Siemens als eigenständiges „Umweltmodul“ auf den Verkehrsleitrechner übertragen.

Die Herausforderung bestand darin, einen Steuerungsalgorithmus zu entwickeln, der es ermöglicht, kritische Belastungssituationen so frühzeitig zu erkennen, dass durch den Eingriff in den Straßenverkehr die größtmöglichen Effekte bei der Schadstoffminderung erreicht werden.

Als entscheidende meteorologische Steuerparameter wurden die Windrichtung und Windgeschwindigkeit sowie die Globalstrahlung ermittelt und zwischenzeitlich in den Steuerungsalgorithmus integriert. Die meteorologischen Daten werden auf dem Finanzamtsdach erfasst. Zusätzlich werden Immissionsdaten der LANUV Verkehrsstation am Graf von Galen Ring herangezogen. Sehr hohe NO₂-Immissionen > 180 µg/m³ dieser Station lösen unabhängig von den anderen Kriterien eine Sperrung am Märkischen Ring aus. Dieses Sperrkriterium kommt allerdings nur extrem selten zum Einsatz und dient in erster Linie als Sicherung im Fall des Ausfalls der Meteorologie Station.

Immissionswerte der Station am Märkischen Ring fließen nicht in den Steuerungsalgorithmus mit ein und werden lediglich zur Wirkungskontrolle genutzt.

Zur Auslösung der Sperrung reicht es aus, dass eine der in Tabelle 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt ist (siehe Tabelle 1 auf der nachfolgenden Seite). Als Beispiel für die Schaltung der immissionsabhängigen Verkehrssteuerung ist eine automatisierte Mitteilung der Verkehrstechnik als Anlage beigefügt.

ANFRAGETEXT**Drucksachennummer:**
0970/2014**Teil 2 Seite 2****Datum:**
13.10.2014**Tab. 1: Auslösekriterien zur Aktivierung des LKW-Durchfahrtverbotes**

Bedingungsnummer	Windrichtung (° gegen Nord)	Windgeschwindigkeit (m/s)	Globalstrahlung (W/m²)	NO ₂ -Immissionen GvG (µg/m³)
1	0 bis 65	< 4,0		
2	90 bis 170	< 1,5		
3	300 bis 360	< 3,0		
4	0 bis 170 oder 300 bis 360	< 3,5	> 400	
5				> 180

○

○